

# **1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Strande**

vom 23.06.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO-) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215) zuletzt geändert durch LVO v. 10.11.2025 (GVOBl. 2025, 152) sowie § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996,200) zuletzt geändert durch Ges. vom 20.03.2024 (GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOFF) vom 12.11.2024 (GVOBl. 2024, 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08.05.2024 (Amtsbl. SH 2024, 867), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 16.03.2026/22.06.2026 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

Die Präambel wird um § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996,200) zuletzt geändert durch Ges. vom 20.03.2024 (GVOBl. S. 445, 452) ergänzt.

## **§ 2**

In § 1 Abs. 1 S. 1 wird die Höhe der Aufwandsentschädigung von 69 v. H. auf 46 v. H. korrigiert.

## **§ 3**

(1) In § 5 a wird als neuer Absatz 2 folgender Passus eingefügt:

Die Stellvertretende Wehrführung erhält bei absehbar längerfristiger Verhinderung der Wehrführung, etwa durch Krankheit oder berufsbedingte Abwesenheit, für die besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung. Diese wird anstelle der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt.

Die besondere Stellvertretungssituation sowie die gewünschte Abrechnung nach dieser Vorschrift sind dem Bürgermeister und der Sachbearbeitung Feuerwehren der Amtsverwaltung Dänischenhagen umgehend anzuzeigen.

(2) Der bisherige § 5 a Abs. 2 wird zu Abs. 3. Dieser wird wie folgt gefasst:

Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten zur Abgeltung des Mehraufwandes bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung entsprechend Ziffer 9.1 der Richtlinien über die Entschädigung von

Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren  
(Entschädigungsrichtlinien-EntschRichtl-fF).

**§ 4**

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in kraft.

Strande, d. 16.03.2026  
24.06.2026

Gemeinde Strande  
Der Bürgermeister  
gez. H. Klink